

1.

Das eingangsgebachte Gesetz vom 27. März tritt den 1. November d. J. in Wirksamkeit.

2.

Zur Leitung der Anfertigung der Kassen-Anweisungen sind Herr Justizrath Dr. E. M. Semmel, als Regierungskommissair, und Herr Professor Dr. P. h. Mayer, als landtschaftlicher Deputirter, ernannt worden und deren eigenhändige Namenszüge den Kassen-Anweisungen nach Vorschrift des §. 4 des angezogenen Gesetzes aufgedruckt worden.

3.

Das Geschäft des Buchhalters und Kassirers bei Verausgabung der angefertigten Kassen-Anweisungen ist dem

Herrn Steuerrendanten Wilhelm Hirt übertragen und dieser dafür von dem Fürstlichen Landesjustizkollegium berechtigt verpflichtet worden.

4.

Der genannte Buchhalter hat nach §. 4 des Gesetzes die zu verausgabenden Kassen-Anweisungen auf der dazu bestimmten und in unserer Bekanntmachung vom 14. September ds. Js. näher bezeichneten Stelle der Vorderseite eigenhändig mit seinem Namen zu unterzeichnen, und es ist außerdem ebenfalls auf deren Vorderseite gehörigen Orts die Nummer jeder einzelnen Kassen-Anweisung, sowie auf deren Rückseite das Folium des betreffenden Registers zu schreiben.

5.

Ein mit der Namensunterschrift des Buchhalters oder mit der Nummer ober dem Folium nicht versehenes Kassenbillet hat keine Gültigkeit.

Wera, am 27. Oktober 1849.

Fürstlich. Reuß-Plauisches Ministerium.
D i n g e r.

Schlid.